

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1580/2015

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Faus, Ingo

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.07.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Speyer vom 10. Juli 2009

Der Jugendstadtrat bittet den Stadtrat im Hinblick auf die bevorstehende vierte Wahl des Jugendstadtrates um Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Speyer vom 10. Juli 2009 in der Fassung vom 1. Dezember 2013 und bittet um folgende

Beschlüsse (Nr. 1-3)

1. Stimmberechtigung

Alle Jugendstadträte sind stimmberechtigt. Die Unterscheidung zwischen zwei stimmberechtigten und einem beratenden Mitglied je Schule wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(4)

¹ An folgenden Schulen werden **jeweils drei stimmberechtigte Mitglieder** in den Jugendstadtrat gewählt:

1. Edith-Stein-Gymnasium

(...)

14. Realschule plus Dudenhofen / Römerberg

2. Anzahl der öffentlichen Sitzungen

Die Anzahl der öffentlichen Sitzungen wird reduziert.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung;

(3)

¹ Der Jugendstadtrat soll mindestens **zweimal** jährlich öffentlich tagen.

3. Beschlussfähigkeit

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Jugendstadtrates wird von der Geschäftsordnung des Stadtrates abgewichen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1)

¹Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, solange in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen sind und sich der Jugendstadtrat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

²Abweichend von der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Jugendstadtrat beschlussfähig, wenn 30% der Mitglieder des Jugendstadtrates anwesend sind.

Ergänzend empfiehlt die Verwaltung dem Stadtrat folgende

Beschlüsse (Nr. 4-5)

4. Inkrafttreten

Die heute beschlossene Änderung der Satzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

5. Wahltermin

Als Termin für die vierte Wahl des Jugendstadtrates wird der 17. Dezember 2015 festgesetzt.

An der Johann-Joachim-Becher-Schule kann die Wahl mit Rücksicht auf die Schüler, die nur tageweise Unterricht haben, in der Woche vom 14. bis 18. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Begründungen zu den Beschlussempfehlungen

Der Jugendstadtrat hat in seiner Klausurtagung am 6./7. Februar 2015 die oben genannten Beschlussempfehlungen 1 und 2 sowie in seiner internen Sitzung am 11. März 2015 die Beschlussempfehlung 3 debattiert und mehrheitlich beschlossen, den Stadtrat um entsprechende Änderung der Satzung zu bitten.

Folgende Begründungen des Jugendstadtrates erläutern die Änderungswünsche:

1. Stimmberechtigung

Die zur dritten Wahl des Jugendstadtrates im Jahr 2013 beschlossene Erhöhung der Mitgliederzahl des Jugendstadtrates hat sich bewährt. Zwar ist weiterhin festzustellen, dass im Verlaufe der zweijährigen Amtszeit aus verschiedensten Gründen die Mitgliederzahl des Jugendstadtrats zurückgeht. Doch auf Grund der anfangs höheren Mitgliederzahl bleibt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums bis zum Ende der Amtszeit erhalten.

Nicht bewährt hat sich die im Zuge der Erhöhung der Mitgliederzahl beschlossene Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. In der Praxis wirkt sich diese Unterscheidung für die nur beratenden Mitglieder sehr demotivierend aus: Sie werden nicht als volle Mitglieder wahrgenommen, obwohl sie doch in der gleichen Weise aktiv sind wie ihre stimmberechtigten Kolleginnen und Kollegen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Fehlentwicklung korrigiert.

2. Anzahl der öffentlichen Sitzungen

Die Jugendstadträte treffen sich außerhalb der Schulferien im vierzehntägigen Rhythmus zu nichtöffentlichen Plenumsitzungen in der Jugendförderung. Zusätzlich treffen sich verschiedene Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen.

Zwar handelt es sich bei der in der Satzung genannten Anzahl von vier öffentlichen Sitzungen jährlich um eine „Soll“-Bestimmung, dennoch erlebt der Jugendstadtrat diese Bestimmung als zu hohen Anspruch, den er mangels ständig neuer Themen nicht sinnvoll erfüllen kann.

3. Beschlussfähigkeit

Der Jugendstadtrat schreibt hierzu: „Nicht immer ist mindestens die Hälfte der Mitglieder bei einer Sitzung anwesend, sodass wichtige Entscheidungen vertagt werden müssen. Es kommt dann vor, dass Termine nicht wahrgenommen werden können.“

Die Verwaltung unterstützt die Anliegen des Jugendstadtrats und gibt zur Beschlussfähigkeit ergänzend folgende Hinweise:

1. Der Jugendstadtrat ist ein Gremium, in dem sich Jugendliche ehrenamtlich politisch engagieren. Es ist kein spezielles „Jugend“-Thema, dass in ehrenamtlichen Gremien nicht immer so kontinuierlich mitgearbeitet wird, wie dies vielleicht wünschenswert wäre. Auch aus (ehrenamtlichen) Gremien Erwachsener ist nicht vorhandene Beschlussfähigkeit als Thema bekannt.
2. Ein „Jugend“-Thema ist hingegen die Tatsache, dass Jugendliche sich in einer Phase der Orientierung und des Ausprobierens befinden. Zwei Jahre Jugendstadtrat sind für nicht wenige Jugendliche erstens eine kaum überschaubare Zeit und zweitens eine zum Zeitpunkt der Wahl kaum realistisch einzuschätzende Aufgabe. Es ist völlig normal, dass manche Jugendstadträte sehr engagiert und motiviert bei der Sache sind, während sich andere eher selten blicken lassen und irgendwann ganz aussteigen. Dies ist altersgemäß und in keiner Weise fragwürdig.
3. Vor diesem Hintergrund dient die Absenkung der Beschlussfähigkeit auf die Anwesenheit von 30% der Mitglieder dem Erhalt einer guten Arbeitsfähigkeit und der Vermeidung von fortgesetztem Frust bei den Jugendlichen, die sich kontinuierlich im Jugendstadtrat engagieren.
4. Die Sorge, dass eine kleine Minderheit des jeweiligen Jugendstadtrates die abgesenkte Beschlussfähigkeit für „bizarre“ Beschlüsse nutzen könnte, ist aus der bisherigen Arbeit der Jugendstadträte nicht abzuleiten.

Die Begründungen zu den Beschlussempfehlungen 4 und 5 gibt die Verwaltung:

4. Inkrafttreten

Die Änderung ist vor der Durchführung der vierten Wahl in Kraft zu setzen.

5. Wahltermin

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung legt der Stadtrat den Termin zur Wahl des Jugendstadtrates fest.

Die Verwaltung empfiehlt als Wahltermin den 17. Dezember 2015, da dieser Termin die bewährte Wahldurchführung (beginnend mit der Kandidatensuche bis zum ersten internen Treffen der neuen Jugendstadträte) zwischen Herbst- und Weihnachtsferien ermöglicht. Auf Grund des teilweise nur tageweisen Unterrichtsbesuchs an der Berufsbildenden Schule ist dort wie in der Vergangenheit wieder ein längerer Wahlzeitraum möglich.